

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungen und Feriennaherholungsmaßnahmen (gültig ab 09.04.2002)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Die Teilnehmer sollen durch die Maßnahmen die Möglichkeit erhalten sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die Teilnehmer Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald lebenden Kinder und Jugendliche.

Je Maßnahme können bis zu 2 Kinder gefördert werden, die nicht in Radevormwald leben.

3. Voraussetzung der Förderung

3.1 Voraussetzungen für die fachliche Betreuung der geförderten Maßnahme:

Grundsätzlich muss die Mehrheit aller betreuenden Personen im Besitz einer gültigen Juleica (Jugendleitercard) sein, also **Jugendgruppenleiter**.

Ausnahmen können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften gemacht werden (Lehrer, Erzieher, etc.). In der Ausbildung befindliche pädagogische Kräfte (Studierende) müssen mindestens den Standard der Jugendgruppenleiterausbildung nachweisen.

Die Leitung der geförderten Freizeitmaßnahme muss außerdem im Besitz einer gültigen (nicht länger als drei Jahre alt) Erste-Hilfe-Ausbildung sein.

Spezielle Freizeitinhalte (wie z.B. im Bereich Wassersport, Reiten, Skifahren, Bergsteigen) erfordern zusätzlich entsprechende Fachausbildung, z.B. DLRG-Rettungsschein, Kletterausbildung, etc. . Diese können aber auch durch Fremdanbieter hinzugezogen und damit beauftragt werden.

Bei koedukativen (geschlechtsgemischten) Gruppen müssen jeweils mindestens 1 weibl. Jugendgruppenleiterin und 1 männl. Jugendgruppenleiter eingesetzt werden.

3.2 Aufenthaltsdauer

Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.

Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

3.3 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der/des Leiter(s) mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer haben.

Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald haben. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 6 bis 18 Jahre alt ist. Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 Teilnehmer kann ein(e) Jugendgruppenleiter/in bezuschusst werden. Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr Jugendgruppenleiter/innen gefördert werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein/e Koch/Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Fachbereich Jugend und Bildung zu erklären, dass für die Teilnehmer und Jugendgruppenleiter/innen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z.B. auch Haftpflichtversicherung für Jugendgruppenleiter/innen).

Versicherungsschutz beinhaltet:

- Haftpflicht
- Unfall
- Auslandsreisekrankenversicherung (nur bei Auslandsaufenthalt)
- Rechtsschutzversicherung für Jugendgruppenleiter/innen

3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den Teilnehmern für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Fördergrenzen

Nicht gefördert werden:

- 4.1 Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren sind;

- 4.2 Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- 4.3 Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter/innen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.4 Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Jugendgruppenleiter zur Verfügung steht;
- 4.5 Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 Teilnehmer ein(e) Jugendgruppenleiter/in eingesetzt wird;
- 4.6 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Höhe des Zuschusses des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald

- 5.1 Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 3,00 Euro je Verpflegungstag.
- 5.2 Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer.
- 5.3 Der Zuschuss für ausländische Teilnehmer bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 1,50 Euro pro Verpflegungstag.
- 5.4 Für arbeitslose Jugendliche verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme hat die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Fachbereich Jugend und Bildung rechtsverbindlich zu erklären.
- 5.5 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Der Fachbereich Jugend und Bildung ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Hausmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Fachbereich Jugend und Bildung erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
- 6.2 Nach dem 30.04. eines Jahres gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich Jugend und Bildung vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehört außerdem der Nachweis des Versicherungsschutzes der Maßnahme /evtl. Kopie Police.

8. Feriennaherholung

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Stadtranderholung) gelten die Punkte 1 – 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung;
- die tägliche Verpflegung der Teilnehmer durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung muss einschl. An- und Abreise der Teilnehmer mindestens 6 Stunden täglich dauern.